

duktion nicht jede Einzelheit sichtbar, aber G. hat photographische Aufnahmen in den verschiedenen Stadien des Wiederherstellungsprozesses machen lassen und ausserdem seinen Druck unter fortwährender Beachtung alles dessen, was auf dem Original bei günstigster Beleuchtung noch hervortrat, veranstaltet. Die erfolgreiche technische Behandlung zeitigte auch die Tatsache, dass Z. 6 die Lesung *trina citatione*, welche Haller an dieser halbzerstörten Stelle vorgeschlagen hatte und welche auch mir nach dessen unvollkommener Photographie paläographisch einleuchtend erschien (NA. 37, 872), ausgeschlossen, dass vielmehr mit der ältesten Kopie *quia citatione* zu lesen ist. Ich habe die Beweisführung Güterbocks für diesen wichtigen Punkt nachgeprüft und muss ihr vollständig beistimmen. Ich füge noch hinzu, dass sich im ursprünglichen Zustand der Schrift nirgends ein seitlich so ausgeschwungener t-Schaft findet, wie er nach den erhaltenen Resten angenommen werden müsste, wohl aber der Bauch des q wiederholt, so namentlich Z. 3 *quam*, Z. 5 *quoniam*, Z. 7 *quam*, Z. 8 *qui* die gleiche Form hat; dass der Schaft mit Unterlänge an dieser Stelle von dem Auslauf des a ebenso weit entfernt ist wie in *quis* Z. 15 jener des q vom s, um 2 mm weniger als in Z. 4 bei *trino* r von o absteht. Das obige Werturteil gilt in gleicher Weise auch von dem Nachweis, dass das Diplom, wie ich schon früher angedeutet hatte, von einem Kanzleinotar herrührt, welchen G. auf Grund eines von ihm zusammengebrachten weitschichtigen Materials konstatiert, — soweit das mir zu gebote stehende Material eine Nachprüfung gestattet — vollständig zutreffend (nur bei St. 4563^b möchte ich einen Vorbehalt machen). Die Person des Diktators festzustellen ist aus dem vorhandenen Material auch G. nicht geglückt. Er denkt nach Wichtigkeit des Inhaltes und Künstlichkeit des Stils an Kanzler oder Protonotar; mir ist diese Vermutung nicht spruchreif. Wir haben es also in diesem Abschnitt mit einer wertvollen, methodisch durchaus richtig angelegten, scharfsinnig durchgeführten Untersuchung zu den Diplomen Friedrichs I. zu tun. — Auf die weiteren Erörterungen über den Prozess gegen Heinrich den Löwen einzugehen, ist nicht meine Sache, ich unterlasse es umsomehr, als die vorhandenen Quellen zu einer zwingend eindeutigen Interpretation vielfach nicht auszureichen scheinen. E. v. O.

238. Die etwas formlose, aber Scharfsinn und gründliche Kenntnisse zeigende Arbeit von Kurt Bruns-Wüstefeld